

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.11.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. (ASA)“ (nachfolgend ASA genannt.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennigerloh und eine Repräsentanz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nr. 8 Abgabenordnung) durch Förderung einer zweckmäßigen und umweltgerechten stoffspezifischen Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch:
 - a) Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden im Rahmen der Abfallwirtschaft,
 - b) Durchführung von Meinungs- und Erfahrungsaustausch in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern und mit anderen Organisationen der Abfallwirtschaft,
 - c) Förderung der stoffspezifischen Abfallbehandlung und Kaskadennutzung von Abfällen,
 - d) Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern und Umweltschutzbeauftragten in Firmen, Behörden und Schulen für den Bereich Abfallbehandlung,
 - e) Begleitung von Behandlungsversuchen, Analyseprojekten und Weiterentwicklung von Deponietechnik durch Abhaltung von Kolloquien, Fachtagungen, Seminaren usw.,
 - f) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Vorträge, Erstellen von (Image)-Broschüren, Handzetteln, Merkblättern usw.,
 - g) Interessenvertretung der Abfallwirtschaft auf Bundes- und Landesebene und kommunaler Ebene sowie in den europäischen Organisationen und Angelegenheiten. Dabei hat die ASA die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen regional, national und international zu vertreten, bei ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen sowie bei der Normgebung mitzuwirken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf zur Erfüllung der in § 2 Nr. 2 genannten Aufgaben sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele und Haupttätigkeitsfelder des Verbandes

1. Die einzelnen Handlungsfelder werden in § 2 Nr. 2 a-g zur Satzung festgeschrieben. Sie werden bedarfsweise alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert.
2. Ziel der Verbandsarbeit der ASA ist darüber hinaus die Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen der ASA in Deutschland.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: Alle an der umweltschonenden Abfallbehandlung interessierten natürlichen und juristischen Personen, die Erfahrungen mit dem Betrieb oder auf dem Gebiet von stoffspezifischen Abfallbehandlungsanlagen haben, die der Kreislaufwirtschaft und dem Ressourcenschutz dienen. Ansonsten können sie nur als Fördermitglieder zugelassen werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen, ohne ihm aktiv zu dienen, oder die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.
3. Verbände, welche dem Verein den Gaststatus oder eine gegenseitige Mitgliedschaft (unentgeltlich) zuerkannt haben, können auf Wunsch als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Insolvenz des Mitglieds.
 - a) Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten (Eingang in der Geschäftsstelle) zum Ende des nächsten Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt.
 - c) Ein Mitglied kann auch dann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den jährlichen Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder erwerben alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Förder- und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihnen steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu.

Rechte der Förder- und Gastmitglieder sind beschränkt auf folgende Rechte:

- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an begleitenden Fachtagungen
- Teilnahme an den Arbeitsgruppen, nur auf Einladung des Vorstandes oder Arbeitsgruppenleitung
- Teilnahme an Schulungsmodulen
- Möglichkeit der Verlinkung mit der ASA-Homepage
- Zugriffsmöglichkeit auf den geschützten Mitgliederbereich

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern,
- Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie ihre Vorschriften einzuhalten,
- die Beiträge an den Verein regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die angestellte Person der Geschäftsführung,
- d) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch die in den Vorstand gewählte Person der Geschäftsführung nach der Maßgabe dieser Satzung mit einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tag der Absendung – unter Angabe der Tagesordnung und unter Bezugnahme auf die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich oder in Textform einzuberufen. Ergänzungen der Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen – gerechnet vom Tag der Absendung – unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

3. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der in den Vorstand gewählten Person der Geschäftsführung. Ist auch diese verhindert wird die Versammlungsleitung durch ein weiteres Vorstandsmitglied ausgeführt. Sind auch diese verhindert, so ist ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend oder vertreten ist.
5. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine weitere Versammlung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen gerechnet vom Tag der Absendung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenden Stimme beschlussfähig ist.
6. Eine Vertretung bei der Ausübung der Stimmrechte ist zulässig. Die Vollmacht ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.
7. Der Kassenprüfer erstattet den Finanzbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere beschließt sie mit einfacher Mehrheit über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - den Jahres- und Rechnungsbericht,
 - die Bestellung des Kassenprüfers sowie Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge,
 - die Beitragsordnung,
 - die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an Unternehmen;
 - mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über
 - Änderungen dieser Satzung,
 - Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
10. Wahlen erfolgen auf Antrag durch geheime Abstimmung, soweit nicht die Versammlung einstimmig etwas anderes beschließt.
11. Der Vorstand kann - unter Einhaltung der vorgenannten Ziffern 1- 10 - bestimmen, dass Vereinsmitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
12. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, höchstens fünf weiteren Mitgliedern sowie der Person der Geschäftsführung, sofern diese in den Vorstand gewählt ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Vertretungsbefugt sind nur der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Person der Geschäftsführung, sofern diese in den Vorstand gewählt wurde.

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass die Vorstandsmitglieder Verpflichtungen des Vereins über 2.500,00 EUR nur nach einem vorherigen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes eingehen dürfen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Person der Geschäftsführung für fünf Jahre.
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter, ohne dass es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Person der Geschäftsführung

Die Person der Geschäftsführung führt die laufenden Vereinsgeschäfte hauptamtlich. Ihre primäre Aufgabe ist es, den Verein zu repräsentieren. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB ausgewählt und angestellt. Dieser kann die Person der Geschäftsführung zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Die Person der Geschäftsführung nimmt an den Veranstaltungen der Organe des Vereins teil, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.

Einzelheiten zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Beiratsmitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Wiederberufungen sind zulässig.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die auch Gäste der Vorstandssitzung sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand darin, die Erkenntnisse aus Forschung und Lehre anwendungsbezogen einzubringen, damit der Verein den aktuellen Wissensstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe berücksichtigen kann.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Vertretern betreut.

§ 11 Wahl der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Für deren Wahl und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Die Kassenprüfer überprüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr des Vereins. Der Ort der Kassenprüfung kann abhängig von den Tätigkeitsorten der Kassenprüfer frei gewählt werden. Wenn möglich sollen die Prüfungen am Sitz der ASA abgehalten werden. Eine digitale Durchführung der Kassenprüfung ist zulässig.
Der Vorstand hat zu diesem Zweck möglichst binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresbericht mit Kassenbericht fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen den Kassenprüfern zuzuleiten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung und legen die geprüften Unterlagen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Beitrag / Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge und zwar jeweils bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
3. Die Beitragsordnung wird alle zwei Jahre einer Revision unterzogen.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Folgende Vereinsordnungen können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes,
- b) Geschäftsordnung des Beirates,
- c) Beitragsordnung (Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Nr. 8).

§ 14 Arbeitskreise

1. Die Geschäftsführung kann Arbeitskreise zur Behandlung grundsätzlicher oder fachlicher Spezialfragen einberufen.
2. Für andere Fragen kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder beauftragen.
3. Bei der Besetzung der Arbeitskreise soll die unterschiedliche Struktur und Interessenlage der Betriebe sowie die fachliche Qualifikation der Arbeitskreismitglieder Berücksichtigung finden.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit anderen Organisationen kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nr. 8 Abgabenordnung) durch Förderung einer zweckmäßigen und umweltgerechten stoffspezifischen Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

§ 16 Entschädigungen

Die Tätigkeiten in den Organen und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich, ausgenommen die Tätigkeit als Person der Geschäftsführung. Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gewährt.



Thomas Grundmann

Vorstandsvorsitzender



Katrin Büscher

Geschäftsführender Vorstand